

Az.: KVwG 1/2006

**VERWALTUNGSGERICHT  
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

der Pfarrerin i. W.

- Klägerin -

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
vertreten durch das Landeskirchenamt  
dieses vertreten durch den Präsidenten  
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Besetzung einer Pfarrstelle

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke, den Beisitzer Dr. John und die Beisitzerin Zuchold aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 15. März 2010

### **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Das Urteil wird im Kostenpunkt für vorläufig vollstreckbar erklärt.

### **Tatbestand**

Die Klägerin wendet sich gegen die Ablehnung ihrer Bewerbung um die xx. Landeskirchliche Pfarrstelle.

Die 19yy geborene Klägerin ist seit 19zz Pfarrerin auf Lebenszeit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Sie hatte mit einem Dienstumfang von 50 v. H. die Pfarrstelle der Kirchgemeinde A. inne und war zunächst mit einem Dienstumfang von weiteren 50 v. H. zur Dienstleistung an das Landeskirchliche Amt K. abgeordnet.

Diese Abordnung wurde auf ihren Wunsch mit Wirkung zum ww.ww.20vv beendet. Seit Mai 20vw befindet sie sich im Wartestand. Seither hat sie sich auf mehrere Pfarrstellen erfolglos beworben. Innerhalb des Wartestandes war sie mit einem Dienstumfang von 50 v. H. in der Zeit vom vx.vx.20vx bis zum vy.vy.20vy in der Kirchgemeinde B. tätig. 20vz bis 20wv bewarb sich die Klägerin auf insgesamt sieben Pfarrstellen, jedoch ohne Erfolg. 20ww und 20wx absolvierte sie einen Kurs zur Krankenhausseelsorgerausbildung. Im Anschluss daran bewarb sie sich bei der Beklagten jeweils erfolglos um eine Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes LK1, eine Pfarrstelle zur Wahrnehmung der Seelsorge in den Heimen und Einrichtungen des Diakonischen Werkes LK2 sowie zwei Krankenhausseelsorgestellen. Mit Bescheid vom wy.wy.20wy versetzte die Beklagte die Klägerin in den Ruhestand. Dieser Bescheid und die ihn bestätigende Entscheidung der Schlichtungsstelle (Az. SCHL 4/1998) wurden mit Urteil des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

der VELKD vom 28. Februar 2002 aufgehoben (Az. RVG 2a/99). Vom wz.wz.20wz bis xv.xv.20xv war die Klägerin mit fünfzigprozentigem Dienstumfang zu krankenhauseel-sorgerlichen Tätigkeiten im Bezirk F. abgeordnet; die Abordnung wurde beendet, nach-dem die Klägerin hiergegen um Rechtsschutz nachgesucht hatte. Aufforderungen der Beklagten, sich um die x1. Landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in F. und um die x2. Landeskirchliche Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge in G. zu bewerb-en, kam die Klägerin nicht nach. Ab dem xw.xw.20xw war die Klägerin mit der selbst-ständigen Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde H. mit einem Dienstumfang von 75 v. H. und mit einem Dienstumfang von 25 v. H. zur Wahrnehmung der Kranken-hauseelsorge im Krankenhaus H. betraut. Ab Ende 20xx betrug der Dienstumfang je-weils 50 v. H. Diese Tätigkeiten endeten im Herbst 20xy oder 20xz. 20yv/20yw nahm die Klägerin an einem Sechswochenkurs gemäß den Ausbildungsrichtlinien der Sektion Klinische Seelsorgeausbildung der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie teil und bewarb sich im September 20yx um die x3. Landeskirchliche Pfarrstelle zur Wahr-nehmung der Krankenhauseelsorge im Klinikum L., die neben der hier streitgegen-ständlichen Stelle zu besetzen ist. Nach einem mit der Klägerin geführten Personalge-spräch lehnte das Landeskirchenamt auch diese Bewerbung ab, weil die Klägerin nicht geeignet sei. Seit dem yy.yy.20yy ist die Klägerin mit einem Dienstumfang von 15 v. H. in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde M. tätig.

Bereits mit Schreiben vom yz.yz.20yz bewarb sich die Klägerin auf die hier streit-gegenständliche im Amtsblatt der Beklagten vom zv.zv.20zv ausgeschriebene xx. Lan-deskirchliche Pfarrstelle (Wahrnehmung der Seelsorge am Klinikum L.). Sie war die ein-zige Bewerberin. Am zw.zw.20zw beschloss das erweiterte Kollegium der Beklagten die Bewerbung abzulehnen. Zur Begründung ist ausgeführt, die Klägerin bringe nicht die Voraussetzungen mit, um den Ansprüchen dieser Stelle gerecht werden zu können. Mit Schreiben vom zx.zx.20zx teilte die Beklagte der Klägerin diese Entscheidung mit und verwies zur Begründung darauf, dass bei der Wiederbesetzung der ausgeschriebenen Stelle Voraussetzungen nötig seien, die bei ihr nicht vorlägen.

Die Klägerin hat hiergegen die damals zuständige Schlichtungsstelle der Beklagten an-gerufen (Az. SCHL 1/2001). Zur Begründung hat sie im Wesentlichen ausgeführt, die Begründung der Ablehnung sei angesichts der langen Zeit, die sie der Beklagten unein-geschränkt zur Verfügung gestanden habe, nicht akzeptabel. Die Beklagte sei verpflich-tet gewesen, sie auf neue Anforderungen in ihrem Beruf vorzubereiten. Es sei verfahr-

rensfehlerhaft, dass mit ihr kein Bewerbungsgespräch geführt worden sei. Die Beklagte handle ihr gegenüber willkürlich. Sie habe die Klägerin in den Ruhestand versetzen wollen und versuche nun, ihre Bewerbungen zu hintertreiben. Die Beklagte habe ihre Bewerbungen auf Krankenhauseelseorgestellen nahe gelegt, die mindestens ebenso anspruchsvoll seien. Bei der ausgeschriebenen Stelle handle es sich nicht um eine herausgehobene Stelle. Die Beklagte hat im Wesentlichen ausgeführt, bei der ausgeschriebenen Stelle handle es sich um eine in jeder Hinsicht herausgehobene Stelle, die insbesondere hinsichtlich der geistlichen wie auch der persönlichen Belastbarkeit besondere Anforderungen stelle und in vielfältiger Weise die Landeskirche in gesellschaftlichen Kernfragen und in Bezug auf die wissenschaftliche Medizin und auf kirchliche Randgruppen zu repräsentieren habe. Für die Entscheidung des Kollegiums sei ausschlaggebend gewesen, dass die Klägerin nicht über diese besondere Eignung verfüge. Sie besitze weder die besondere seelsorgerische Erfahrung, noch die besondere belastbare Kommunikationsfähigkeit, die für dieses Amt erforderlich sei. Zur Wahrnehmung der Seelsorge am Klinikum L. werde eine starke Persönlichkeit eines Pfarrers erwartet, der befähigt ist, in Zusammenarbeit mit den Ärzten zu den medizinethischen Fragen unserer Zeit Stellung zu nehmen und die damit entstehenden theologischen Fragestellungen in kompetenter Weise einzubringen. Dazu bedürfe es überdurchschnittlicher Fachkenntnisse und herausragender kommunikativer Kompetenzen. Diese persönliche Eignung besitze die Klägerin nach der Würdigung des Kollegiums nicht. Insbesondere habe es die Klägerin nach Auffassung dieses Kollegialorgans in ihren bisherigen Tätigkeitsfeldern nicht vermocht, eigene Konfliktanteile beim Zusammenwirken mit anderen kritisch wahrzunehmen. Die Schlichtungsstelle wies den Antrag der Klägerin nach vorheriger Ablehnung eines Antrages der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Entscheidung vom zy.zy.20zy ab. Auf die Beschwerde der Klägerin hob das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD die Entscheidung der Schlichtungsstelle auf und verwies die Sache an die Schlichtungsstelle zurück. Die Schlichtungsstelle habe durch die Versagung der Prozesskostenhilfe wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt.

Im Verfahren vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht trägt die Klägerin zur weiteren Begründung ihrer Klage im Wesentlichen vor, die Behauptungen der Beklagten seien unrichtig. Ihre Bewerbung sei abgelehnt worden, ohne ihr Gelegenheit zu geben, ihre Eignung zu erläutern. Die Stelle sei einem Pfarrer übertragen worden, der sich nicht beworben habe. Das Verfahren sei rechtswidrig gewesen, weil der Seelsorgebeirat nicht

beteiligt worden sei, weil die Ablehnung nicht begründet worden und für sie nicht erkennbar sei, wer an der Entscheidung beteiligt gewesen sei. Das Landeskirchenamt handle ihr gegenüber willkürlich, weil sie als kritisch gelte. Ihre Bewerbungen um andere Stellen seien vom Landeskirchenamt hintertrieben worden. Die Beklagte habe sie im Wege der Abordnung an der Universitätsklinik einsetzen können, so dass sie Gelegenheit gehabt hätte, ihre Eignung unter Beweis zu stellen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Landeskirchenamtes vom zx.zx.20zx aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über ihre Bewerbung um die im Amtsblatt der Beklagten vom zv.zv.20zv ausgeschriebene xx. Landeskirchliche Pfarrstelle unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung vertieft sie die Ausführungen vor der Schlichtungsstelle und führt im Wesentlichen ergänzend aus, dass bereits der Umstand, dass die Entscheidung durch das erweiterte Kollegium getroffen worden sei, dafür bürge, dass alle erheblichen Gesichtspunkte in die Entscheidung eingeflossen seien. An die schriftliche Begründung einer solchen Kollegialentscheidung seien nicht so detaillierte Anforderungen zu stellen, wie im Falle hierarchischer Entscheidungen. Der Seelsorgebeirat habe nicht beteiligt werden müssen. In einem Auswahlverfahren wie dem vorliegenden treffe zunächst das Landeskirchenamt die Vorentscheidung über die generelle Geeignetheit der eingegangenen Bewerbungen für die Stelle eines Krankenhausseelsorgers. Der Seelsorgebeirat werde erst danach eingeschaltet, um die durch die Erstauswahl ausgesuchten Kandidaten auf ihre spezielle seelsorgerliche Eignung zu überprüfen und die abschließend folgende Letztentscheidung des Landeskirchenamtes vorzubereiten. Hier sei das Landeskirchenamt aber der Meinung gewesen, dass die Klägerin bereits die generellen Anforderungen nicht erfülle, die das Stellenprofil verlange. Im Übrigen handle es sich bei dem Seelsorgebeirat nur um ein beratendes Gremium, dessen Rat nur gefragt sei, wenn es um eine positive Besetzungsentscheidung gehe. Das Ablehnungsschreiben sei so kurz gefasst, um die Klägerin zu schonen. Vor ihrer Bewerbung sei die Klägerin lediglich sechs Jahre im Pfarrdienst gewesen und dies auch nur in der Gemeindegarbeit. Praktische Erfahrungen in der Krankenhausseelsorge habe sie nicht gehabt. Der ablehnen-

den Entscheidung über die Bewerbung der Klägerin um die x3. Landeskirchliche Stelle komme eine Bestätigungsfunktion zu und habe Indizwirkung für die Entscheidung um die xx. Landeskirchliche Stelle. Die xx. Landeskirchliche Stelle sei entgegen der Behauptung der Klägerin nicht anderweitig besetzt worden. Die Dienste würden lediglich von einem anderen Stelleninhaber wahrgenommen.

Im Übrigen wird zum Sach- und Streitstand ergänzend auf den Inhalt der Akten der Verfahren vor der Schlichtungsstelle (SCHL 1/2001, 4/1998, 1/2002, 2/2002 und 3/2002), der Gerichtsakte sowie der vorgelegten Personalakten (3 Bände) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der die Bewerbung der Klägerin um die xx. Landeskirchliche Pfarrstelle ablehnende Bescheid der Beklagten ist nicht rechtswidrig (§ 58 Abs. 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz - KVwGG).

Der Bescheid ist zunächst formell nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Klägerin war die Beklagte mangels entsprechender Vorschriften weder gehalten, sie vor Entscheidung über ihre Bewerbung mündlich anzuhören, noch ihr die Besetzung des Kollegiums, das über ihre Bewerbung entschieden hat, mitzuteilen. Die Beklagte war auch nicht gehalten, ihren Seelsorgebeirat zu beteiligen. Nach der Ordnung für den Seelsorgebeirat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 17. Dezember 1991 (ABl. 1992, Nr. 3/4) ist der Seelsorgebeirat bei Entscheidungen über die Besetzung einer Krankenhausesseelsorgestelle nicht zwingend zu beteiligen. Nach Ziffer I der genannten Ordnung hat er als Beratungsgremium im Bereich „Seelsorge und Beratung“ die Aufgabe, das Landeskirchenamt in Grundsatzfragen zu beraten. Pflichten, ihn in Grundsatzfragen oder gar zu konkreten Einzelentscheidungen zu beteiligen, ergeben sich daraus nicht. Aus Ziffer IV der Ordnung, wonach der Seelsorgebeirat bei Fragen der Besetzung spezieller Seelsorgestellen berät, folgt nichts anderes. Der angefochtene Bescheid ist auch nicht mangels hinreichender Begründung fehlerhaft. Allerdings spricht einiges dafür, dass die Beklagte in entsprechender Anwendung von § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verpflichtet war, ihren Bescheid zu begründen. Dafür streitet nicht zuletzt die Bestimmung in § 26 Abs. 2 Satz 1 KVwGG, wonach ein Widerspruch zu

begründen ist. Dieses Erfordernis erschiene kaum sachgerecht, wenn dem Widerspruchsführer die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, die zum Erlass des Bescheides geführt haben, nicht mitgeteilt werden. Diese Frage kann jedoch ebenso wie die Prüfung, ob der angefochtene Bescheid den Maßgaben des § 39 VwVfG entspricht, offen bleiben. Denn die Beklagte hat die Begründung jedenfalls im Verlauf des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nachgeholt (§ 45 VwVfG entspr.).

Der Bescheid vom zx.zx.20zx ist auch materiell rechtmäßig. Nach § 81 Abs. 1 Satz 2 Pfarrergesetz (PfG) kann eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe u. a. übertragen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin sich um die andere Verwendung bewirbt. Voraussetzung für die Übertragung einer Krankenhausseelsorgestelle im Hauptamt ist nach § 3 Abs. 1 der Ordnung für Krankenhausseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 29. Mai 2001 (ABl. 2001 Nr. 12) grundsätzlich eine landeskirchlich anerkannte Weiterbildung in Seelsorge und eine vorherige Tätigkeit in einer Kirchengemeinde oder in einem übergemeindlichen Arbeitsbereich sowie die persönliche Eignung. Der Beklagten ist damit bei der Entscheidung über die Besetzung einer Krankenhausseelsorgestelle ein Ermessens-, Beurteilungs- und Prognosespielraum eröffnet, der der inhaltlichen verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nur daraufhin unterliegt, ob der anzuwendende Rechtsbegriff verkannt, ob von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen, ob allgemeingültige Wertmaßstäbe außer Acht gelassen und ob sachwidrige Erwägungen angestellt worden sind (vgl. nur Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKV, Urt. v. 25. September 2003 - VGH 8/02-, ABl./EKD Beilage zu Heft 4 v. 15. April 2004, S. 8; BVerwG, Urt. v. 19. Juni 1997 - 2 C 24.96 -, zit. nach juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Allerdings lässt sich dem angefochtenen Bescheid ebenso wie den von der Beklagten vorgelegten Akten hierzu nur wenig entnehmen. Insbesondere die Begründung des Beschlussvorschlages für die Sitzung des Kollegiums am 27. November 2011, die im angefochtenen Bescheid lediglich wiederholt wird, ist formelhaft und derart allgemein gehalten, dass sie für sich genommen die konkreten Erwägungen, die zu der Ablehnung der Bewerbung geführt haben, nur im Ansatz erkennen lässt. Ob dies entsprechend der Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zu Konkurrentenstreitigkeiten zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung führt (vgl. nur SächsOVG, Beschl. v. 17. August 2006, NVwZ 2007, 847, und v. 26. Oktober 2009, SächsVBl. 2010, 43 m. w. N.), kann jedoch dahin stehen. Denn die Beklagte hat ihre Erwägungen im gerichtlichen Verfahren zulässiger-

weise gemäß § 59 Satz 2 KVwGG ergänzt. Diese Vorschrift lässt zwar nur eine Ergänzung, nicht dagegen eine vollständige Nachholung der die Entscheidung tragenden Gründe zu, die Dienststelle darf mithin nur bereits erkennbare Erwägungen anreichern, vertiefen und präzisieren, nicht hingegen erstmals die Gründe ihrer Entscheidung darlegen. Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei dem schriftsätzlichen Vorbringen der Beklagten jedoch um eine zulässige Ergänzung ihrer Bewerbungsentscheidung, denn aus den den Verwaltungsakten entnehmbaren Gesamtumständen des Besetzungsverfahrens lässt sich vorliegend auch ohne das Vorbringen der Beklagten im gerichtlichen Verfahren noch hinreichend erkennen, weshalb sie die Bewerbung der Klägerin abgelehnt hat. So wird in der Erledigungsanzeige der Krankenhausseelsorge vom zz.zz.20zz darauf hingewiesen, dass u. a. die Arbeit mit Kindern und Angehörigen der Kinderklinik und voraussichtlich die Seelsorge in der künftigen onkologischen Kinderklinik die Schwerpunkte der Arbeit seien, weshalb der Bewerber eine besondere Eignung für diese Tätigkeiten besitzen müsse. Hierauf sowie auf Interesse und Befähigung zur inhaltlichen und seelsorgerlichen Bearbeitung medizinethischer Probleme mit den Mitarbeitern der Kliniken, Patienten und Angehörigen hat die Beklagte in der Ausschreibung der Stelle hingewiesen. Damit hat sie diejenigen Ansprüche der ausgeschriebenen Stelle beschrieben, für deren Erfüllung die Klägerin nach der Begründung der Entscheidung des Kollegiums nicht die erforderlichen Voraussetzungen mitbringe.

Die Erwägungen der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Dass die Beklagte von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, ist nicht ersichtlich. Ihre Wertung, dass es sich bei der Krankenhausseelsorgestelle am Klinikum um eine für die Landeskirche und die Krankenhausseelsorge herausgehobene Stelle handle, die besondere seelsorgerliche und kommunikative Anforderungen an den Stelleninhaber stelle, ist nachvollziehbar und willkürfrei und unterliegt im Übrigen ihrem Bewertungsspielraum. Die Beklagte handelt deshalb auch nicht willkürlich, wenn sie einerseits der Klägerin die Bewerbung um andere Krankenhausseelsorgestellen nahe legt, sie andererseits aber für die Krankenhausseelsorgestelle am Klinikum für ungeeignet hält. Angesichts des bisherigen beruflichen Werdegangs der Klägerin und selbst unter Berücksichtigung ihrer zwischenzeitlichen Tätigkeit beim Krankenhaus H. ist es auch nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte eine besondere seelsorgerische Erfahrung, überdurchschnittliche Fachkenntnisse und eine besondere belastbare Kommunikationsfähigkeit bei der Klägerin vermisst. Die Klägerin war gemessen an ihrer Dienstzeit bislang nur wenige Jahre mit vollem Dienstumfang tätig, in der Krankenhausseelsorge war sie nur mit einem deut-

lich reduzierten Dienstumfang und nur wenige Jahre beschäftigt. Dies berechtigt die Beklagte, sowohl an der generellen Belastbarkeit, als auch an den erforderlichen spezifischen seelsorgerlichen und fachlichen Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen der Klägerin zu zweifeln. Ebenso wenig lässt der Werdegang der Klägerin besondere kommunikative Kompetenzen deutlich werden. Entgegen der Auffassung der Klägerin war die Beklagte auch nicht gehalten, sie auf die Anforderungen für die ausgeschriebene Stelle vorzubereiten oder sie im Wege der Abordnung auf ihre Eignung zu erproben. Schließlich sind auch keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Beklagte Bewerbungen der Klägerin „hintertreibt“. Allein der Umstand, dass die Beklagte die Klägerin 19uz in den Ruhestand versetzen wollte, lässt diesbezügliche Vermutungen nicht zu. Im Übrigen hat die Beklagte die Klägerin unstrittig selbst zu Bewerbungen aufgefordert.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 72 Abs. 1, § 75 KVwGG in Verbindung mit § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 75 KVwGG in Verbindung mit § 167 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keine Revisionsgründe nach § 63 KVwGG vorliegen.